

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten
Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL):
COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 18. Februar 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 i.V.m. § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V wurde die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen im vorliegenden Beschluss sind notwendig, um auf die fortbestehenden Belastungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch die Ausbreitung von COVID-19 zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund wird mit diesem Beschluss die Regelung des § 18 Satz 2 plan. QI-RL auf das Erfassungsjahr 2021 erstreckt. Wie bereits für die Regelungen der DeQS-RL mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 03. Dezember 2020 erfolgt, entfällt damit auch für dieses Erfassungsjahr die gemäß § 6 plan. QI-RL bestehende Verpflichtung zu den unterjährigen quartalsbezogenen Datenlieferungen bis zum 15. Mai, 15. August sowie 15. November 2021. Die Krankenhäuser haben die Daten für das gesamte Erfassungsjahr 2021 jedoch gemäß § 18 Satz 3 plan. QI-RL nachträglich bis spätestens zum 28. Februar 2022 zu übermitteln.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat die Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 beschlossen, die oben genannte Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. Februar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken